

Vorwort zur 13. Auflage

Im Jahre 1921 begründeten die bayerischen Juristen Hofrat Soergel und Oberjustizrat Lindemann einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zusammen mit ihren Mitarbeitern, die alle der juristischen Praxis angehörten, waren sie darauf bedacht, die „einschlägigen Entscheidungen und Ergebnisse der Rechtsprechung und Rechtslehre vollständig“ zusammenzustellen. In seiner 1. Auflage konnte sich der Kommentar noch auf zwei Bände (Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz) beschränken und dies auch über die folgenden Auflagen einhalten; erst später wuchs er um einen weiteren Band auf drei Bände an.

Nach dem Kriege wurde mit der 8. Auflage (1952 ff), die dann schon vier Bände umfasste, die bisherige Tradition des auf reichhaltige Kasuistik bedachten Fundstellennachweises mit Erläuterungen zunächst noch fortgeführt. An dieser Auflage arbeiteten erstmals neben Praktikern auch Wissenschaftler mit, darunter der Heidelberger Professor Siebert. Siebert entwickelte mit Fachkollegen zusammen eine neue Konzeption, die die bewährte Eigenart des Kommentars „die einschlägigen Entscheidungen – auch aus der Praxis der Untergerichte – möglichst vollständig zusammenzustellen“ beibehielt, darüber hinaus aber großen Wert darauf legte, die wissenschaftliche Literatur mit aufzuarbeiten und sich am wissenschaftlichen Gespräch selbst zu beteiligen. Diese Konzeption wurde mit der 9. Auflage (1959 ff) verwirklicht. Zu Recht erschien der nun auf sechs Bände angewachsene Kommentar für zwei Auflagen unter dem Namen „Soergel-Siebert“; er entwickelte sich zu einer „der Praxis wie der Wissenschaft gleichermaßen dienliche, vollständige und systematisch gestraffte Darstellung des gesamten Rechtsstoffes“, die in den Folgejahren ihren Beitrag zur Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und zur Klärung von Streitfragen leisten konnte.

Der verstärkten Kodifizierung bürgerlich-rechtlicher Materien in eigenständigen Gesetzen musste der Kommentar Rechnung tragen und sich diesen „Nebengesetzen“ öffnen. Dies und das zunehmende Bestreben nach Einzelfallgerechtigkeit, das sich in Zahl und Umfang der gerichtlichen Entscheidungen niederschlägt, steigerten den Umfang der Gesamtkommentierung stetig. So umfasste die 12. Auflage zwölf Bände größeren Umfangs.

Die 13. Auflage wird aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit auf schmalere Bände übergehen. Da mit einem weiteren Wachsen des zu behandelnden Stoffes gerechnet werden muss, ist die neue Auflage auf fünfundzwanzig Bände angelegt. Die ausgewogene Zusammensetzung der Autoren aus Wissenschaft, häufig auch als Richter im Nebenamt tätig, und wissenschaftlich ausgewiesenen Praktikern bietet die Gewähr dafür, dass in der Verbindung von Wiedergabe der Rechtsprechung mit einer systematisch und wissenschaftlich fundierten Darstellung der Rechtsprobleme sowohl gemeinsame Grundlagen und sich anbahrende rechtliche Entwicklungen aufgezeigt werden, als auch die Rechtsprechung vor diesem Hintergrund eine kritische Beleuchtung erfährt.

Die Bedeutung allgemeiner Geschäftsbedingungen ist für die Rechts- und Wirtschaftspraxis kaum zu überschätzen. Neue Dienstleistungen, wie sie auch das digitale Zeitalter ständig hervorbringt, sind vom Gesetzgeber nicht geregelt und erfolgen auf standardisierter rechtlicher Grundlage, also durch Allgemeine Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters, wie es in anderen Branchen bereits seit dem 19. Jahrhundert geschieht. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung müssen diese Praxis kritisch begleiten, dabei aber auch den Bedürfnissen der Wirtschaft Raum lassen.

Seit dem Erscheinen des Bandes, der in der 12. Auflage des Soergel die Kommentierung des AGB-Gesetzes enthielt, ist ein langer Zeitraum vergangen. In dieser Zeit wurde die Richtlinie 93/13/EWG erlassen und das AGB-Gesetz daran angepasst, ehe es bei der Schuldrechtsmodernisierung aufgehoben wurde. Seitdem finden sich seine materiellen Vorschriften zur Einbeziehung und Inhaltskontrolle in den §§ 305-310 BGB, während die Verfahrensvorschriften ins UKlaG überführt worden sind. Dieses beschäftigt sich aber nicht nur mit der Verwendung und Empfehlung unwirksamer Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern – verkürzt formuliert – mit Verstößen aller Art gegen (meist) verbraucherschützende Vorschriften. Auf nationaler wie auf EU-Ebene geht die Entwicklung aber bereits wieder weiter. Insbesondere hat die Europäische Kommission zwei Richtlinienvorschläge zur Stärkung der Verbraucherrechte in der Europäischen Union vorgelegt, durch die Sammelklagen eingeführt und verschiedene vorhandene verbraucherschützende Richtlinien geändert werden sollen, u a die bereits erwähnte Klausel-Richtlinie und die darin vorgesehenen Sanktionen. Das Parlament hat sich bereits damit befasst und Änderungen vorgeschlagen. In Deutschland ist eben zum 1. November 2018 die

umstrittene Musterfeststellungsklage nach den §§ 606 ff ZPO in Kraft getreten, die als rein prozessuales Instrument in diesem Kommentar aber nicht erläutert wird. Ferner „tobt“ seit Jahren die Diskussion um eine Beschränkung der AGB-Kontrolle im B2B-Bereich, die sich auch der Koalitionsvertrag 2018 der an der Bundesregierung beteiligten Parteien insbesondere im Hinblick auf „innovative Geschäftsmodelle“ auf die Fahnen geschrieben hat, dies aber unter gleichzeitiger Betonung der Notwendigkeit der Kontrolle auch zum Schutz von kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Fülle an Rechtsprechung und Literatur, die permanent zu den §§ 305-310 BGB, also zum materiellen AGB-Recht erscheint, geht fast ins Unermessliche. Mittlerweile gibt es zu vielen Bereichen, die man in der 12. Auflage in einem BGB-Kommentar noch relativ zwangsläufig erläutern könnte, ganze Handbücher. Exemplarisch gilt dies für das Bank- und Zahlungsrecht und das Versicherungsrecht in besonderer Weise, weshalb die Kommentierung zu diesen Bereichen auf das notwendige Maß beschränkt wird, das man im Soergel vielleicht noch erwartet, weil sonst der Rahmen gesprengt würde und weil der Spezialist ohnehin andere Literatur konsultieren wird. Auch die Reduzierung der Ausnahmebereiche, in denen das AGB-Recht nicht gilt, oder konkreter formuliert seine Erstreckung auf Verträge des Individualarbeitsrechts sowie auf Verbraucherverträge mit zur einmaligen Verwendung vorformulierten Klauseln hat das Spektrum nochmals erweitert. Dem Selbstverständnis des Soergel als Rechtsprechungskommentar entsprechend konzentriert sich die Darstellung auf die Rechtsprechung, lässt die Literatur aber nicht außen vor.

Die Kommentierung enthält als Anhang zu § 307 BGB, wie auch in anderen Kommentaren üblich, einen Katalog von Klausel- und Vertragstypen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser wird künftig, soweit entsprechende Klauseln nicht ohnehin in anderen Teilen des Kommentars erläutert werden, eher zu reduzieren, im Übrigen noch auszubauen sein.

Der vorliegende Band berücksichtigt Gesetzgebung, Rechtsprechung bis Oktober 2018. Anregungen und Kritik aus der Leserschaft können, auch per E-Mail, an die Autoren gerichtet werden (Joerg.Fritzsche@ur.de bzw Kai-Oliver.Knops@uni-hamburg.de).